Bestimmungen zur Bezuschussung von Klassenfahrten für Familien

- gemäß Vorstandsbeschluss vom 11.09.2023 und 08.10.2024 -

Auf Basis eines formlosen schriftlichen Antrags kann der Förderverein Familien mit einem Zuschuss bei der Finanzierung von Klassenfahrten unterstützen. Prüfung und Bewilligung eines entsprechenden Antrages richten sich nach folgenden Bestimmungen:

I. Familiäre Härtefallkriterien

Voraussetzung für die Bezuschussung von Klassenfahrten für Familien durch den Förderverein ist das Vorliegen eines familiären Härtefalles. Aus Sicht des Fördervereins liegt insbesondere dann ein familiärer Härtefall vor, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

(1) Die Familie kann die Finanzierung der Klassenfahrt aus eigenen Mittel nicht leisten. Die familiären Umstände, die die eigenständige Finanzierung der Klassenfahrt verhindern, sind gegenüber dem Vereinsvorstand in schriftlicher Form zu erklären.

(2) Eine finanzielle Übernahme der Kosten über das Jobcenter durch Leistungen für Bildung und Teilhabe ist nicht möglich. Hierüber hat die Familie dem Förderverein einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

(3) Die Klassenlehrkraft befürwortet gegenüber dem Förderverein ausdrücklich die Bezuschussung der Klassenfahrt für die antragstellende Familie und stellt dem Förderverein einen Vordruck der Anmeldung zur betreffenden Klassenfahrt zur Verfügung, aus dem die Höhe der Fahrtkosten hervorgeht.

Die Erfüllung aller benannten Kriterien stellt die Voraussetzung dafür dar, dass der Vereinsvorstand über entsprechende Anträge berät. Eine automatische Bewilligung entsprechender Anträge bei Erfüllung aller Kriterien ist ausgeschlossen.

II. Zuschusshöhe

In ihrem Antrag hat die antragstellende Familie sowohl die Höhe der Gesamtkosten der Klassenfahrt auszuweisen als auch die Höhe des Zuschusses zu nennen, den sie vom Förderverein für die Finanzierung der Klassenfahrt erbittet.

Entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat die Familie einen möglichst hohen Eigenanteil zur Finanzierung der Klassenfahrt einzubringen. Üblicherweise bezuschusst der Förderverein bis zu 50 % der angesetzten Fahrtkosten.

III. Rück- und Auszahlungsregelung des Zuschusses

Die Bezuschussung von Klassenfahrten durch den Förderverein erfolgt stets in Form eines zinslosen Darlehens, das von den Familien zurückzuzahlen ist. Die Rückzahlung erfolgt nach Beschluss des Vereinsvorstandes über:

(1) ***Eintritt der Familie in den Förderverein***: Ist die antragstellende Familie bisher kein Mitglied im Förderverein, kann der Vorstand die Bezuschussung einer Klassenfahrt an die Bedingung knüpfen, dass die Familie in den Förderverein eintritt. In diesem Fall wird der Zuschuss des Fördervereins erst nach Vorliegen des Aufnahmeantrags der Familie in den Förderverein ausgezahlt. Die entsprechend angepassten jährlichen Mitgliedsbeiträge werden als Rückzahlungsraten des Zuschusses behandelt.

(2) ***Monatliche Raten***: Der Vorstand kann die Bezuschussung einer Klassenfahrt an die Bedingung knüpfen, dass die Familie den Zuschuss in voller oder anteiliger Höhe in monatlichen Raten an den Förderverein zurückzahlt. Die Höhe der monatlichen Raten ist in Absprache mit der antragstellenden Familie unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit festzulegen, wobei ein monatlicher Mindestratenbetrag von 10,00 € nicht unterschritten werden darf. Die Ratenzahlung beginnt im Folgemonat nach Abschluss der Klassenfahrt.

(3) ***Kombination von Vereinseintritt und monatlicher Ratenzahlung***: Eine Kombination der beiden vorstehend aufgeführten Rückzahlungsoptionen ist möglich.

Eine Auszahlung von Zuschüssen für Klassenfahrten kommt erst zustande, wenn die antragsstellende Familie den vom Vorstand beschlossenen Rückzahlungsreglungen formlos in schriftlicher Form zugestimmt und ggf. die Aufnahme als Mitglied in den Förderverein beantragt hat.

Die Auszahlung erfolgt zudem ausschließlich auf Schulgirokonten von Lehrkräften oder unmittelbar an Reiseanbieter, über die die entsprechende Klassenfahrt gebucht wurde. Eine Auszahlung des Zuschusses an private Konten der antragstellenden Familien ist ausgeschlossen.